Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 45 (1970)

Heft: 4

Artikel: Eingabe des SVW an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-103919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

marktes Darlehen zu gewähren. Der Bundesrat wird der Wohnbaufinanzierung alle Beachtung schenken, auch bei allfälligen Kreditrestriktionen, wenn sie sich stärker bemerkbar machen sollten, als es bisher der Fall war.»

Abschliessend sei immerhin bemerkt, dass schon jetzt zahlreiche Baugenossenschaften mit Finanzierungsschwierigkeiten zu kämpfen haben und dass sich demnach die von Fachleuten schon früh geäusserten Bedenken und Warnungen leider immer mehr als zutreffend erweisen. Ein schlechter Trost, denn die Leidtragenden sind die Mieter der unnötigerweise verzögerten und somit verteuerten Wohnungen. *J. P.*

Eingabe des SVW an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

Die nachstehende Eingabe unseres Verbandes an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist das Ergebnis der Beratungen der erweiterten Zentralvorstandssitzung, der Präsidentenkonferenz und des Zentralvorstandes.

An den Vorsteher
des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

Betrifft: Förderung des Wohnungsbaus durch den Bund

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Am 3. Dezember 1969 hat der Nationalrat ohne Gegenstimme einer teilweisen Änderung und der Verlängerung des Bundesgesetzes betreffend «Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus» vom 19. März 1965 um zwei Jahre zugestimmt. Für die deshalb nötig werdende Anpassung der zugehörigen Vollzugsverordnung II infolge der Änderungen und in Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen gestatten wir uns, Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, einige wenige Vorschläge zu unterbreiten:

Zu Artikel 4bis des Bundesgesetzes:

Unsere Erfahrungen zeigen, dass es immer häufiger vorkommt, dass Gemeinden ihre direkten Erschliessungs- wie auch die infrastrukturell bedingten Folgekosten ganz oder zumindest teilweise auf Bauherren mit einer grösseren Wohnungszahl abzuwälzen versuchen. Deshalb begrüssen wir es sehr, dass mit der nationalrätlichen Formulierung des Artikels 4bis nicht nur Gemeinden, sondern auch «anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Bauträgern» — dazu gehören zweifellos auch die gemeinnützig geführten Baugenossenschaften — Erschliessungsbeiträge, das heisst Darlehen zur Lösung von Infrastrukturaufgaben, gewährt werden können. Wir bitten um entsprechende Ausführungen in der Vollzugsverordnung II.

Zu Artikel 8 des Bundesgesetzes:

In Berücksichtigung der gewachsenen Verhältnisse in den in Frage kommenden Gemeinden in Entwicklungs-Agglomerationen oder gar ausserhalb solcher Gebiete begrüssen wir die Möglichkeit der Bundeshilfe bei kleineren Überbauungen. Wir empfehlen Ihnen höflich, in der Vollzugsverordnung II die nötigen Bestimmungen aufzunehmen.

Zu Artikel 14, Absatz 2, des Bundesgesetzes:

Auch die hier vorgenommenen Änderungen begrüssen wir auf Grund unserer Praxis lebhaft. Für die Vollzugsverordnung bitten wir, die «angemessene Frist» bis zum Beginn der Bauarbeiten auf wenigstens acht Jahre festzulegen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass leider mit derart unangenehm langen und bauverteuernden Fristen gerechnet werden muss.

Zu Artikel 11 der Vollzugsverordnung II:

Es darf angenommen werden, dass die Baukosten in der ganzen Schweiz im grossen und ganzen vergleichbar sind. Hingegen weisen die Landkosten ganz gewaltige Unterschiede auf. Deshalb erscheint es uns als gerecht und auch als zweckmässig, wenn bei den Ansätzen des Bundes zu den Bruttoanlagekosten die Landkosten ausgeklammert werden. Bei einer solchen Regelung würden vor allem die metropolitanen Agglomerationsgebiete die Bundeshilfe eher in Anspruch nehmen können, woran die Bundesbehörden auch interessiert sind.

Zu Artikel 16 der Vollzugsverordnung II:

Absatz 1: In dieser am 22. Februar 1966 vom Bundesrat verabschiedeten Vollzugsverordnung II wurde das Brutto-Familieneinkommen beim Bezug der Wohnung auf Franken 16 000.— begrenzt. Wir ersuchen um die Anpassung dieses generell verbindlichen Ansatzes an die seit der Inkraftsetzung eingetretene Teuerung.

Im weiteren bitten wir, das neu errechnete Brutto-Familieneinkommen wenigstens in den metropolitanen Ballungszentren, wo bekanntlich die Löhne wie auch die Mietpreiskosten höher liegen als im Landesdurchschnitt, um beispielsweise 20 Prozent überschreiten zu lassen.

Absatz 2: Entsprechend der Teuerung und der veränderten Auffassung in bezug auf die Ausbildung der Kinder sollte die Einkommensgrenze um Fr. 1500.— pro Kind, statt wie bisher um Fr. 1200.—, erhöht werden.

Zu Artikel 17 der Vollzugsverordnung II:

Ganz allgemein ist zu sagen, dass man mit zu niedrig angesetzten Vermögensgrenzen die Sparfreudigkeit eher hemmt, was vor allem in Zeiten der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, aber auch sonst staatspolitisch und wirtschaftlich falsch ist. Es sollte auch auf diesem Gebiet der Sozialpolitik nicht so sein, dass die Sparer sich als die *Vergessenen* vorkommen.

Eine spürbare Erhöhung der Vermögensgrenze ist aber speziell wegen der Betagten vorzusehen. Mit der heute geltenden Vermögensgrenze von Fr. 30 000.— sind insbesondere die nicht mehr aktiven Selbständigerwerbenden (zum Beispiel Kleingewerbetreibende) und die zurückgetretenen Arbeitnehmer privater Betriebe, die keine Pension, sondern im besten Fall eine einmalige Abfindungssumme beziehen, benachteiligt. In allen Fällen, wo nur die AHV-Rente bezogen wird und im übrigen vom Ersparten (inklusive Abfindungsentschädigung des Arbeitgebers) gelebt werden muss, sollte die Vermögenslimite auf Fr. 60 000.— festgesetzt werden.

Selbstverständlich erklären wir uns sehr gerne bereit, unsere vorstehenden schriftlichen Vorschläge Ihrem Büro für Wohnbauförderung mündlich zu unterbreiten und ausführlicher zu begründen. Es würde uns freuen, wenn wir Gelegenheit erhielten, zum Entwurf der abgeänderten Vollzugsverordnung II Stellung beziehen zu können.

Abschliessend danken wir Ihnen für die wohlwollende Behandlung unserer Vorschläge. Sie können versichert sein, dass wir uns im Rahmen unseres Dachverbandes bemühen werden, die einzelnen Baugenossenschaften zur Aktivität zu ermuntern.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen
Der Präsident: sig. *A. Maurer,* Stadtrat
Der Sekretär: sig. *K. Zürcher*